

Information für EWR- und Schweizer-Bürger

Seit 01. Jänner 2006 gelten in Österreich neue gesetzliche Bestimmungen für den Aufenthalt und die Niederlassung von EWR-Bürgern (Europäischer Wirtschaftsraum) und Schweizer-Bürgern.

Diese Bestimmungen gelten, wenn sich der EWR- oder Schweizer Bürger nach 01.01.2006 in Österreich niedergelassen hat!

Wenn Sie (und Ihre Familienangehörigen) Ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen und sich **länger als drei Monate** in Österreich aufhalten wollen, ersuchen wir Sie, innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag Ihrer Niederlassung, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck vorstellig zu werden.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Reisepass oder Personalausweis
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel (z.B. Lohn- oder Gehaltsbestätigung, evtl. Arbeitsbewilligung)
- Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung bzw. Anmeldung zur Gebietskrankenkassa

Wenn Sie in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, benötigen wir zusätzlich

- eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit) oder
- einen Nachweis der Selbständigkeit (z.B. Gewerbeschein).

Im Falle eines Studiums oder einer Schulausbildung in Österreich bringen Sie bitte

- eine Inskriptions- bzw. Schulbesuchsbestätigung mit.

Für Ihre Angehörigen, die sich mit Ihnen in Österreich niederlassen, sind urkundliche Nachweise über das Bestehen der familiären Beziehung erforderlich (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, etc.)

Hinweis:

Die Gebühr für die Anmeldebescheinigung beträgt Euro 15,-;

*Wer eine Anmeldebescheinigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht rechtzeitig (binnen 3 Monaten) beantragt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit **Geldstrafe bis zu 200 Euro** zu bestrafen!*

Bitte beachten Sie, dass nach einem länger als sechsmonatigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich die Anmeldebescheinigung neu ausgestellt werden muss!!!

EWR-Staaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern;

Bezirkshauptmannschaft Landeck
6500 Landeck, Innstraße 5
Tel. 05442/6996-5575 od. 5576
Fax 05442/6996-5415
e-mail bh.landeck@tirol.gv.at